

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Frohnmaier, Dietmar Friedhoff, Edgar Naujok, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/795 –**

Deutsche Entwicklungszusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen in den Palästinensischen Autonomiegebieten, die von der israelischen Regierung als terroristisch eingestuft werden

Vorbemerkung der Fragesteller

Anlässlich des Tages des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus am 27. Januar 2022 besuchte der Präsident der israelischen Knesset, Mickey Levy, auf Einladung der Bundestagspräsidentin Bärbel Bas Berlin für mehrere Tage (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/bundeskanzler-scholz-trifft-den-israelischen-knesset-praesidenten-mickey-levy-2000058>, abgerufen am 3. Februar 2022).

Am 25. Januar 2022 besuchte Mickey Levy den Deutschen Bundestag und führte Gespräche mit den Vertretern aller Fraktionen. Im Gespräch mit den Fragestellern äußerte Mickey Levy Kritik an der deutschen Entwicklungszusammenarbeit mit Akteuren in den Palästinensischen Autonomiegebieten, die von israelischer Seite als terroristisch eingestuft und verboten wurden. Betroffen hiervon sind sechs palästinensische Nichtregierungsorganisationen (NGO): die Union of Palestinian Women's Committees (UPWC), Addameer, Al-Haq, die Union of Agricultural Work Committees (UAWC), das Bisan-Zentrum für Forschung und Entwicklung sowie die palästinensische Sektion von Defence for Children, von denen die fünf Letztgenannten durch deutsche Geldgeber zumindest mittelbar unterstützt werden (vgl. <https://www.welt.de/politik/deutschland/plus234757214/Palaestinensische-NGOs-Von-Deutschland-gefoerdert-in-Israel-als-terroristisch-ingestuft.html>, abgerufen am 7. Februar 2022).

Darüber hinaus hat die Bundesrepublik Deutschland in den vergangenen Jahren mit dem Palestinian NGO Network, dem 135 palästinensische Nichtregierungsorganisationen angehören, auch Nichtregierungsorganisationen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit gefördert, die der Boycott, Divestment and Sanctions-Bewegung (BDS-Bewegung) zugehören (vgl. beispielsweise Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/23421).

Insbesondere die UAWC geriet zuletzt wegen personeller Verbindungen mit der linkextremen und von der Europäischen Union als Terrororganisation klassifizierten Volksfront zur Befreiung Palästinas (PFLP) international in die Kri-

tik (vgl. <https://www.welt.de/politik/ausland/article212236531/Terror-im-Wes-tjordanland-Rina-17-ihre-Moerder-und-das-Geld-aus-Europa.html>, abgerufen am 7. Februar 2022).

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der israelischen Regierung, die sechs genannten palästinensischen Nichtregierungsorganisationen als terroristisch einzustufen?

Wenn nein, warum nicht, wenn ja, welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung für ihre künftige Förderpraxis hieraus?

2. Hat die Klassifizierung der genannten palästinensischen Nichtregierungsorganisationen als terroristische Organisationen durch die israelische Regierung (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) Auswirkungen auf die aktuelle Förderpraxis der Bundesregierung im Rahmen der nichtstaatlichen Entwicklungszusammenarbeit in den Palästinensischen Autonomiegebieten, und wenn ja, welche?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung kommentiert Exekutivmaßnahmen der israelischen Regierung nicht. Die Bundesregierung prüft fortlaufend die Partnerstruktur der Durchführungsorganisationen in den Palästinensischen Gebieten, um eine finanzielle Förderung von terroristischen Aktivitäten auszuschließen. Darüber hinaus wird auf die Antworten zu den Fragen 7 bis 9 verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 28 der Abgeordneten Zaklin Nastic auf Bundestagsdrucksache 20/40 verwiesen.

3. Wie geht die Bundesregierung generell damit um, wenn die Regierung eines befreundeten Staates eine lokale Organisation für terroristisch hält, die direkt oder indirekt von deutschen Entwicklungsleistungen profitiert?

Welche Folgen hat dies für die Prüfung der Eignung und der außenpolitischen Unbedenklichkeit?

Im Zuge von Projektförderungen prüft die Bundesregierung grundsätzlich jedes Vorhaben einzelfallbezogen auf seine außenpolitische Unbedenklichkeit. Einzelfallprüfungen erlauben keine generelle Bewertung im Sinne der Fragestellung. Darüber hinaus wird auf die Antworten zu den Fragen 7 bis 9 verwiesen.

4. Hat die Bundesregierung die israelische Regierung bezüglich der Einstufung der genannten palästinensischen Nichtregierungsorganisationen als terroristisch konsultiert, und wenn ja, mit welchem Inhalt, und mit welchem Ergebnis?

5. Hat die israelische Regierung die Bundesregierung bezüglich der Einstufung der genannten palästinensischen Nichtregierungsorganisationen als terroristisch konsultiert, und wenn ja, mit welchem Inhalt, und mit welchem Ergebnis?

Die Fragen 4 und 5 werden zusammen beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

6. Hat die israelische Regierung nach Kenntnis der Fragesteller über die Entwicklungszusammenarbeit der Bundesregierung mit den genannten palästinensischen Nichtregierungsorganisationen gesprochen, und wenn ja, welchen Inhalt hatten diese Gespräche nach Kenntnis der Bundesregierung?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

7. Welche konkreten Prüfungsmechanismen der Bundesregierung gewährleisten die politische Unbedenklichkeit nichtstaatlicher Partner der deutschen Entwicklungszusammenarbeit, und welches Ressort ist dabei federführend zuständig?

Federführend für die Prüfung der außenpolitischen Unbedenklichkeit ist das Auswärtige Amt. Die Eignung lokaler Partnerorganisationen wird vor der Förderentscheidung unter Einbeziehung des Auswärtigen Amtes und der deutschen Auslandsvertretung im Einzelfall geprüft. Vorhaben, die die bilateralen, regionalen oder internationalen Beziehungen gefährden könnten und die den außenpolitischen Zielen und Interessen der Bundesrepublik Deutschland zuwiderlaufen, kann die außenpolitische Unbedenklichkeit nicht bescheinigt werden. Die Regelungen der EU- und VN-Sanktionsregime werden umgesetzt.

8. Hält die Bundesregierung auch solche Nichtregierungsorganisationen für förderungsfähig und geeignet für eine Zusammenarbeit, die der BDS-Bewegung zugehörig sind (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller; bitte begründen)?

Aufrufe zu Gewalt, antisemitische Äußerungen und eine Verneinung des Existenzrechts Israels sind Ausschlusskriterien für eine Förderung durch die Bundesregierung. Die Bundesregierung fördert keine Projekte, die zum Boykott Israels aufrufen oder die die BDS-Bewegung aktiv unterstützen.

9. Wird bei der Einzelfallprüfung im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit mit lokalen Akteuren deren ideologische Verortung (etwa durch offizielle Mitteilungen, Mitgliedschaften in Dachverbänden und persönliche Verbindungen mit anderen Organisationen) von der Bundesregierung kritisch überprüft, und wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

10. Berücksichtigt die Bundesregierung bei der Auswahl ihrer lokalen Partner in den Palästinensischen Autonomiegebieten die Erkenntnisse der israelischen Sicherheitskräfte insbesondere in Bezug auf mögliche Verbindungen zu terroristischen Organisationen?

Die Bundesregierung knüpft Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt an die Vorgaben einschlägiger VN- und EU-Sanktionen, die der Bekämpfung von Terrorismus und Terrorismusfinanzierung dienen. Bei der Auswahl von Partnerorganisationen in den Palästinensischen Gebieten prüfen die Bundesregierung oder durch sie beauftragte Mittlerorganisationen, ob eine direkte oder mittelbare Unterstützung sanktionierter Organisationen ausgeschlossen werden kann.

11. Mit welchen Nichtregierungsorganisationen in den Palästinensischen Autonomiegebieten kooperiert Deutschland zurzeit bei der Durchführung von Projekten mittelbar über andere Akteure sowie unmittelbar?
 - a) Um welche Nichtregierungsorganisationen handelt es sich?
 - b) Bei der Durchführung welcher Projekte sind diese Nichtregierungsorganisationen jeweils beteiligt?
 - c) In welcher finanziellen Gesamthöhe und über welchen Zeitraum fördert die Bundesregierung diese Projekte jeweils?

Die Fragen 11 bis 11c werden zusammen beantwortet.

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3b der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/23421 wird verwiesen.

Die Nennung der lokalen zivilgesellschaftlichen Partnerorganisationen ist aus Sicherheitsgründen nicht möglich. Eine Einwilligung der Zuwendungsempfänger liegt nicht vor. Die Arbeit der Zuwendungsempfänger bzw. der zivilgesellschaftlichen Akteure erfolgt in den Palästinensischen Gebieten teilweise unter fragilen Sicherheitsbedingungen. Die öffentliche Nennung würde ein nicht unerhebliches Risiko für den Bestand der lokalen nichtstaatlichen Organisationen vor Ort und für die Gesundheit und ggf. sogar das Leben der für die lokale Partnerorganisation tätigen Personen bedeuten. Zudem ist die vertrauliche Behandlung von sensiblen Daten, wie dem Namen des lokalen Partners, auch grundlegende Voraussetzung dafür, dass zivilgesellschaftliche Akteure mit der Bundesregierung zusammenarbeiten. Durch die flächendeckende Benennung würden die bestehenden Vertrauensverhältnisse nachhaltig beeinträchtigt und das Schaffen neuer Partnerschaften mit zivilgesellschaftlichen Trägern erschwert werden. Dies würde eine Beeinträchtigung bei der Umsetzung von Entwicklungsprojekten im nichtstaatlichen Bereich mit sich bringen und damit die funktionsgerechte und adäquate Wahrnehmung der Entwicklungspolitik als Regierungsaufgabe gefährden. Eine Übermittlung als Verschlussache scheidet aufgrund der potentiellen Gefahr für Leib und Leben aus. Überdies wäre der mögliche Vertrauensverlust der lokalen Partner auch dann zu befürchten, wenn die Nennung als Verschlussache erfolgt. Damit bliebe die Bundesregierung in der Wahrnehmung ihrer entwicklungspolitischen Aufgaben auch bei einer Weitergabe unter Verschluss erheblich beeinträchtigt. Daher kann eine auch nur geringfügige Gefahr des Bekanntwerdens der Namen nicht hingenommen werden, weshalb nach konkreter Abwägung der Grundrechte der vor Ort tätigen Personen und dem Schutz der funktionsgerechten und adäquaten Aufgabewahrnehmung mit dem parlamentarischen Informationsrecht hier ausnahmsweise Ersteres überwiegen.